

# **Bekanntmachung**

## **der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)**

### **Zweiundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 03. Juli 2024 die Zweiundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 11. Juli 2024 in Kraft.

---

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 10. Juli 2024 niedergelegt.

**Zweiundzwanzigste Änderungssatzung  
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1** *Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 04. April 2024*

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT GEKENNZEICHNET:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## § 1 Begriffsbestimmungen

[...]	
Handelssystem	Elektronisches Handelssystem
<u>Hebelprodukte</u>	<u>An der FWB zum Handel zugelassene Schuldverschreibungen, welche die Wertentwicklung eines Basiswerts nachbilden, wobei sich der Wert des Wertpapiers nach den ihm zugrunde liegenden Bedingungen bestimmungsgemäß überproportional zum Wert des Basiswerts entwickelt.</u>
[...]	
Institut	Emissionsbegleitendes Kredit-, <del>oder</del> Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut
[...]	

[...]

## II. Abschnitt: Börsenorgane und ihre Aufgaben

[...]

### 2. Teilabschnitt: Geschäftsführung

[...]

## § 8 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung

[...]

- (3) Die Geschäftsführung kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings gemäß den Angaben der Eurex Clearing AG oder der ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V. Orders in das Handelssystem eingeben. Werden von der Geschäftsführung eingegebene Orders mit Orders von Handelsteilnehmern zusammengeführt, kommen Geschäfte zwischen der jeweiligen zentralen Gegenpartei und diesen Handelsteilnehmern, sofern sie die

Berechtigung zum Clearing haben, oder, bei Handelsteilnehmern ohne Clearingberechtigung, mit deren jeweiligen Clearing-Mitglied zustande.

[...]

### **III. Abschnitt: Börsenbesuch und Börsenhandel**

#### **1. Teilabschnitt: Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel**

[...]

#### **§ 14 Zulassungsvoraussetzungen**

[...]

- (2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 ist erfüllt, wenn das Unternehmen seine Börsengeschäfte über eine nach § 1 Absatz 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank erfüllt. Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, für die als Abwicklungswährung eine Fremdwährung festgelegt wurde, ist darüber hinaus erforderlich, dass das Unternehmen selbst am Clearing in Fremdwährung teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearing-Bank unterhält; vorstehend bezeichnete Unternehmen und Clearing-Banken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 für in Fremdwährung abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen. Wird seitens der Unternehmen mehr als eine Wertpapiersammelbank mit der Abwicklung ihrer Börsengeschäfte beauftragt, so ist Absatz 1 Nummer 2 unbeschadet der Vorschrift des Satz 1 dann erfüllt, wenn diese Wertpapiersammelbanken über entsprechende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Einrichtung einer gegenseitigen Kontoverbindung verfügen. Bei Geschäften, bei denen derselbe Handelsteilnehmer auf der Kauf- und Verkaufsseite steht und die nicht über die Eurex Clearing AG oder die ~~European Central Counterparty N.V.~~ Cboe Clear Europe N.V. abgewickelt werden, ist Absatz 1 Nummer 2 auch dann erfüllt, wenn das Unternehmen die Erfüllung der Geschäfte selbst übernimmt (Settlement Internalisierung); die Anforderungen an § 3 der Bedingungen für Geschäfte an der FWB bleiben unberührt.
- (3) Unbeschadet der Vorschriften gemäß Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 hat das Unternehmen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Geschäften in

den von der Geschäftsführung bekannt gegebenen Wertpapieren eine Abwicklung über die Eurex Clearing AG zu gewährleisten. Es hat hierzu eine Bestätigung durch die Eurex Clearing AG nachzuweisen. Zusätzlich zur Abwicklung über die Eurex Clearing AG kann das Unternehmen eine Abwicklung über die European Central Counterparty N.V./Cboe Clear Europe N.V. einrichten. Es hat hierzu eine Anerkennung der Clearing-Bedingungen der European Central Counterparty N.V./Cboe Clear Europe N.V. nachzuweisen.

- (4) In Wertpapieren, in denen das Unternehmen nicht gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 am Sicherheitensystem der Eurex Clearing AG oder zusätzlich am Sicherheitensystem der European Central Counterparty N.V./Cboe Clear Europe N.V. teilnimmt, findet eine Sicherheitsleistung nach §§ 19 bis 31 statt. Dies gilt nicht für Geschäfte, die im Wege der Settlement Internalisierung erfüllt werden.

[...]

## 2. Teilabschnitt: GelöschtSicherheitsleistungen

### § 19 GelöschtSicherheitsleistung

- (1) ~~Die Überwachung des Gesamtrisikos und der Sicherheitsleistungen sowie das Treffen von geeigneten Anordnungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen aus Börsengeschäften erfolgt nach Maßgabe von § 20 BörsG.~~
- (2) ~~Die zugelassenen Unternehmen haben ausreichende Sicherheiten zu leisten, um die Verpflichtungen aus Börsengeschäften jederzeit erfüllen zu können.~~
- (3) ~~Sofern die Börsengeschäfte nicht in Euro (Fremdwährung) abgeschlossen werden, werden zur Berechnung der Sicherheiten gemäß diesem Teilabschnitt die Positionsrisiken der Wertpapiergeschäfte in Euro umgerechnet. Zur Umrechnung wird ein marktgerechter Wechselkurs verwendet.~~

### § 20 GelöschtGesamtrisiko

- (1) ~~Jedes zugelassene Unternehmen hat unverzüglich für das von der Geschäftsführung mitgeteilte Gesamtrisiko aus seinen Börsengeschäften Sicherheiten an die Deutsche Börse AG zu leisten. Die Deutsche Börse AG hält und verwaltet die Sicherheiten als Treuhänder für alle an der FWB zugelassenen Unternehmen. Die Deutsche Börse AG darf Sicherheiten nur auf Anordnung und nach Weisung der Geschäftsführung verwerten oder herausgeben. Die Geschäftsführung teilt den zugelassenen Unternehmen zu Beginn jedes Börsentages das Gesamtrisiko aus ihren Börsengeschäften mit. Von der Verpflichtung zur Leistung von Sicherheiten gemäß Satz 1 ist abzusehen, wenn das von einem zugelassenen Unternehmen gemeldete Kapital gemäß § 21 ausreicht, um das Gesamtrisiko abzudecken oder wenn bereits genügend Sicherheiten zur Deckung des Gesamtrisikos gestellt worden sind.~~

- (2) ~~Das Gesamtrisiko berechnet sich gemäß Anhang zu § 20.~~
- (3) ~~Leistet ein zugelassenes Unternehmen die Sicherheiten nach Absatz 1 nicht firstgerecht, kann die Geschäftsführung anordnen, dass das säumige Unternehmen offene Börsengeschäfte unverzüglich zu erfüllen hat. Die Erfüllung offener Geschäfte soll mindestens in dem zum Ausgleich des Fehlbetrags an Sicherheitsleistungen erforderlichen Umfangs erfolgen.~~

## **§ 21 GelöschtKapital**

- (1) ~~Zugelassene Unternehmen, die dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, können der Geschäftsführung ihr Kernkapital melden. In diesem Fall brauchen sie keine Sicherheiten zu leisten, soweit das Gesamtrisiko 2 % des Kernkapitals nicht übersteigt.~~
- (2) ~~Zugelassene Unternehmen, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, können der Geschäftsführung eine dem Kernkapital vergleichbare Eigenkapitalgröße melden. In dem Fall brauchen sie keine Sicherheiten zu leisten, soweit das Gesamtrisiko 2 % der dem Kernkapital vergleichbaren Eigenkapitalgröße nicht übersteigt.~~
- (3) ~~Die Höhe des Kernkapitals oder der vergleichbaren Eigenkapitalgröße ist der Geschäftsführung auf Verlangen nachzuweisen. Die Geschäftsführung kann zur Überprüfung des Kapitals einen Abschlussprüfer auf Kosten des zugelassenen Unternehmens beauftragen.~~

## **§ 22 GelöschtSicherheiten**

- (1) ~~Die Unternehmen können als Sicherheit Bankgarantien gem. § 23, Wertpapiere gem. § 25 oder eine Erklärung des herrschenden Unternehmens nach nachfolgendem Absatz 2 leisten.~~
- (2) ~~Ein abhängiges Unternehmen kann als Sicherheit eine Erklärung des herrschenden Unternehmens hinterlegen, in der sich das herrschende Unternehmen gegenüber der Deutschen Börse AG verpflichtet, in Höhe von 2 % seines Kernkapitals oder der vergleichbaren Eigenkapitalgröße nach § 21 für das Gesamtrisiko des abhängigen Unternehmens zu haften. Satz 1 gilt nur, sofern das herrschende Unternehmen nicht selbst zur Besicherung von eigenen Börsengeschäften ihr Kapital mitgeteilt hat. § 21 gilt entsprechend.~~

## **§ 23 GelöschtBankgarantien**

- (1) ~~Zugelassene Unternehmen können als Sicherheit eine Bankgarantie zugunsten der Deutsche Börse AG hinterlegen.~~

- ~~(2) Die Bankgarantie muss von einem inländischen Kreditinstitut gemäß § 1 Absatz 1 KWG oder einem diesem vergleichbaren ausländischen Institut abgegeben werden. Eine Garantie eines in- oder ausländischen Nicht-Kreditinstituts genügt, sofern dessen Garantie einer Bankgarantie vergleichbar ist. Insoweit gelten die Bestimmungen über die Bankgarantie entsprechend.~~
- ~~(3) Die Geschäftsführung kann eine Bankgarantie nicht akzeptieren, wenn das Unternehmen und das garantierende Kreditinstitut verbundene Unternehmen sind.~~
- ~~(4) Die Bankgarantie muss die unbedingte Verpflichtung des Kreditinstituts enthalten, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der Geschäftsführung auf ein Konto der Deutsche Börse AG zu zahlen. Die Geschäftsführung kann weitere Bestimmungen für den Inhalt der Bankgarantie festsetzen.~~

[...]

## **§ 25 GelöschtWertpapiere**

- ~~(1) Unternehmen können Sicherheiten in notenbankfähigen Wertpapieren leisten.~~
- ~~(2) Unternehmen, die eine Kontoverbindung bei der Clearstream Banking AG unterhalten, können auf einem Konto bei der Clearstream Banking AG Wertpapiere gemäß Absatz 1 als Sicherheiten hinterlegen und die Ansprüche aus dem Konto der Deutsche Börse AG verpfänden oder abtreten.~~

## **§ 26 GelöschtMitteilungspflicht der zugelassenen Unternehmen**

Jedes zugelassene Unternehmen hat die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten, wenn

- ~~(i) sich die Höhe des gemeldeten Kapitals negativ verändert.~~
- ~~(ii) es Verpflichtungen aus Börsengeschäften nicht erfüllt oder~~
- ~~(iii) Sicherheiten nicht geleistet werden können~~

## **§ 27 GelöschtÜberwachung der Besicherung**

~~Die Handelsüberwachungsstelle überwacht die Besicherung des Gesamtrisikos. Stellt sie fest, dass die gestellten Sicherheiten und/oder das gemeldete Kapital das Gesamtrisiko nicht ausreichend besichern, unterrichtet sie unverzüglich die Geschäftsführung.~~

## § 28 GelöschtSicherheitenverwertung

~~Kann ein zugelassenes Unternehmen seine Verpflichtungen aus Börsengeschäften insgesamt nicht erfüllen, verwertet die Deutsche Börse AG auf Anordnung und nach Weisung der Geschäftsführung die von dem zugelassenen Unternehmen geleisteten Sicherheiten. Auf Verlangen der Geschäftsführung haben die Gegenparteien der nicht erfüllten Börsengeschäfte der Geschäftsführung ihre Ansprüche gegen das zugelassene Unternehmen mitzuteilen und nachzuweisen. Die Deutsche Börse AG kehrt die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten auf Anordnung und nach Weisung der Geschäftsführung an die Gegenparteien aus. Die Auskehr erfolgt pro rata entsprechend der Höhe der nachgewiesenen Ansprüche. Die Geschäftsführung entscheidet über die Verwertung von Sicherheiten nach pflichtgemäßem Ermessen.~~

[...]

## § 31 GelöschtTechnische Probleme

- ~~(1) Ist die Ermittlung, Übermittlung oder Überwachung der für das Gesamtrisiko nach diesen Vorschriften maßgeblichen Daten für die Geschäftsführung wegen technischer Probleme ganz oder teilweise unmöglich, gilt das beim Auftreten dieser technischen Probleme für das Unternehmen festgelegte Gesamtrisiko.~~
- ~~(2) Die Geschäftsführung kann daneben weitere erforderliche Maßnahmen anordnen.~~

### 3. Teilabschnitt: Börsen-EDV

[...]

## § 37 Order-Routing-System

[...]

- (2) Ein Unternehmen ist berechtigt, auf Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung ein Order-Routing-System über eine Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

[...]

- Dem Filter muss ein zugelassener Börsenhändler kontinuierlich zugeordnet sein, der für die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters verantwortlich ist. Das Unternehmen muss der Geschäftsführung die Benutzerkennung des Börsenhändlers, unter welchen die Orders in die Börsen-EDV eingeleitet werden, und dessen Namen schriftlich mitteilen;

[...]

[...]

## IV. Abschnitt: Zulassung von Wertpapieren

### 1. Teilabschnitt: Zulassung zum regulierten Markt (General Standard)

#### § 45 Zulassungsantrag, Zuständigkeit, Veröffentlichung der Zulassung

- (1) Die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (General Standard) ist vom Emittenten der Wertpapiere ~~zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KWG oder § 53 b Absatz 1 Satz 1 KWG tätigen Unternehmen alleine~~ zu beantragen. ~~Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens € 730.000 nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.~~
- (2) Die Zulassung ist über die von der FWB hierfür zur Verfügung gestellte elektronische Plattform („eListing-Plattform“) zu beantragen, soweit die Geschäftsführung nichts Abweichendes bestimmt. Abweichend von Satz 1 ist der Antrag auf Zulassung von Aktien vertretenden Zertifikaten schriftlich zu stellen. Vor der erstmaligen Verwendung der eListing-Plattform ist eine Registrierung und Anmeldung auf der Internetseite der FWB erforderlich. Die FWB teilt nach Eingang der Anmeldung die zur Verwendung der eListing-Plattform erforderlichen Zugangsdaten mit. Der Zugang zur eListing-Plattform setzt stets eine Anmeldung auf der Internetseite der FWB im Wege einer Zwei-Faktor-Authentifizierung voraus. Jede Änderung in Bezug auf die Informationen, die der Anmeldung nach Satz ~~23~~ zu Grunde lagen, ist der FWB unverzüglich mitzuteilen.

Abweichend von Satz 1 ~~bis~~ und Satz 3 bis ~~65~~ kann die Antragstellung im Fall einer nicht nur unerheblichen Unterbrechung der Verfügbarkeit der eListing-Plattform durch E-Mail an eine von der FWB hierzu ausdrücklich zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse erfolgen. Der Antragssteller hat der E-Mail eine elektronische Kopie des schriftlichen Antrags beizufügen. Dieser ist von der FWB entgegenzunehmen, auszudrucken, mit einem Eingangsvermerk zu versehen und zu den Akten zu nehmen. Näheres bestimmt die Geschäftsführung.

[...]

## 2. Teilabschnitt: Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)

### § 48 Zulassungsvoraussetzungen; Zuständigkeit

- (1) Für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate, die zum regulierten Markt (General Standard) zugelassen sind, kann ~~der Emittent~~ die Zulassung der jeweiligen Gattung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) ~~beantragen~~beantragt werden. Die Zulassung zum Prime Standard ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KWG oder § 53 b Absatz 1 Satz 1 KWG tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens 730.000 EUR nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 2 ist und die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt, kann den Antrag allein stellen. Der Antrag muss sich auf alle zum regulierten Markt (General Standard) zugelassenen Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate derselben Gattung beziehen. § 45 Absatz 2 gilt für den Antrag auf Zulassung zum Prime Standard entsprechend. Der Antrag kann ~~zusammen gleichzeitig~~ mit dem Antrag auf Zulassung zum regulierten Markt (General Standard) gestellt werden.
- (2) Im Falle der Zulassung einer Gattung von Aktien vertretenden Zertifikaten muss der Emittent der vertretenen Aktien den Zulassungsantrag mit unterzeichnen und sich gegenüber der Geschäftsführung schriftlich verpflichten, die in den §§ 51 bis 56 genannten Pflichten anstelle des Emittenten der Aktien vertretenden Zertifikate zu erfüllen.
- [...]
- (4) Die Gattung der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate ~~sind ist~~ zuzulassen, wenn der Geschäftsführung keine Umstände bekannt sind, wonach der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien die weiteren Zulassungsfolgepflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen wird. Derartige Umstände werden regelmäßig vermutet, wenn der Emittent bereits zugelassener Aktien oder im Fall von bereits zugelassenen Aktien vertretenden Zertifikaten der Emittent der vertretenen Aktien seine Pflichten aus der Zulassung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

[...]

### § 51 Jahresfinanzbericht

- (1) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien muss für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresfinanzbericht, ~~in Form eines Einzeldokuments~~

~~oder mehrerer Dokumente, nach den Vorgaben des § 114 Absatz 2 und 3 WpHG oder - falls er verpflichtet ist, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen - nach den Vorgaben des § 117 Nr. 1 WpHG erstellen. Der Jahresfinanzbericht ist nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen. Der Jahresfinanzbericht hat einen Prüfvermerk des Abschlussprüfers zu enthalten, in dem dieser beurteilt, ob die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden. Die Geschäftsführung kann auf Antrag des Emittenten Ausnahmen von den Anforderungen des § 51 Abs. 1 Satz 2 und 3 zulassen, wenn der Emittent gesetzlich nicht zur Erfüllung der Anforderungen nach § 51 Abs. 1 Satz 2 und 3 verpflichtet ist oder von deren Erfüllung von der für ihn zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde befreit wurde. Der Jahresfinanzbericht muss in deutscher und englischer Sprache abgefasst sein. Emittenten mit Sitz im Ausland können den Jahresfinanzbericht ausschließlich in englischer Sprache abfassen.~~

- (2) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat ~~den seinen~~ Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Geschäftsführung in deutscher und in englischer Sprache in elektronischer Form zu übermitteln. Erfolgt die Zulassung zum Prime Standard innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums, hat der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien diesen Jahresfinanzbericht spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Geschäftsführung in deutscher und in englischer Sprache in elektronischer Form zu übermitteln. Emittenten mit Sitz im Ausland können den Jahresfinanzbericht der Geschäftsführung ausschließlich in englischer Sprache übermitteln. Das Format sowie die Art und Weise der elektronischen Übermittlung des Jahresfinanzberichts werden elektronischer Form zu übermitteln. Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt den Jahresfinanzbericht dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.
- (3) ~~Gesetzliche Vorschriften über den Jahresfinanzbericht bleiben unberührt.~~ Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährte Ausnahmen gelten unmittelbar, es sei denn, die gewährten Ausnahmen widersprechen § 51 Abs. 1 Satz 2 und 3. Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat die Geschäftsführung über gewährte Ausnahmen ~~nach Satz 2~~ zu informieren. Auf Verlangen hat der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien der Geschäftsführung sämtliche Unterlagen, die die Ausnahmegewährung betreffen, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung für Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Ausnahmen von den Anforderungen des § 4851 zulassen, soweit die Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln ganz oder teilweise unterwerfen.

[...]

## § 57 **Widerruf der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)**

[...]

- (2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) von Amts wegen gemäß § 42 Abs. 2 BörsG widerrufen. Die Geschäftsführung kann die Zulassung insbesondere dann widerrufen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Emittenten eröffnet worden ist. Für Emittenten mit Sitz im Ausland gilt dies entsprechend. Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über die Ausschließung. Die Geschäftsführung hat den Widerruf unverzüglich im Internet ([www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)) zu veröffentlichen.

[...]

- ~~(4) Im Fall der Beendigung der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) hat die Geschäftsführung die Aufnahme des Handels (Einführung) der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt (General Standard) von Amts wegen zu veranlassen.~~

[...]

## **VII. Abschnitt: Wertpapiergeschäfte**

[...]

### **2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders**

[...]

## **§ 76 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen**

- (1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können:

[...]

7. Zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen weitere Beschränkungen für die Eingabe ihrer Orders und/oder Quotes in das Handelssystem eingeben. Ebenso können Clearing-Mitglieder für zugelassene Unternehmen, für die sie das Clearing übernehmen, Beschränkungen im Sinne des vorstehenden Satzes in das Handelssystem eingeben. ~~Die Geschäftsführung legt~~

die spezifischen Funktionalitäten fest, die als Beschränkungen in das Handelssystem eingegeben werden können. Soweit der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die ordnungsgemäße Abwicklung von Börsengeschäften gefährdet erscheinen, kann die Geschäftsführung eine Tageshöchstgrenze für das Volumen und/oder den Wert der Orders und Quotes in Hebelprodukten festlegen, die für jeden Handelsteilnehmer individuell gilt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

[...]

## IX. Abschnitt: Abwicklungssysteme

### § 119 Abwicklungssysteme

- (1) Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Clearing) von den an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäften erfolgt in den von der Geschäftsführung festgelegten Wertpapieren über die Eurex Clearing AG oder die ~~European Central Counterparty N.V./Cboe Clear Europe N.V.~~ Die Geschäftsführung bestimmt die Wertpapiere, die außer über die Eurex Clearing AG auch über die ~~European Central Counterparty N.V./Cboe Clear Europe N.V.~~ verrechnet werden können. Handelsteilnehmer können ihre bevorzugte zentrale Gegenpartei für diese Wertpapiere gegenüber der FWB anzeigen. Werden Orders von Handelsteilnehmern zu einem Börsengeschäft zusammengeführt, welche dieselbe zentrale Gegenpartei ausgewählt haben, wird das Börsengeschäft durch diese zentrale Gegenpartei verrechnet. Ansonsten wird das Börsengeschäft durch die Eurex Clearing AG verrechnet.

[...]

\*\*\*\*\*

## **Artikel 2    Inkrafttreten**

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 11. Juli 2024 in Kraft.

Die vorstehende Zweiundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 03. Juli 2024 am 11. Juli 2024 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 03. Juli 2024 (Az: III-037-d-02-05-02#025) erteilt.

Die Zweiundzwanzigste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (<https://www.xetra.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, 10. Juli 2024

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann